

 Wezel GmbH Kaltumform - Technik	Lieferbedingungen	Stand: 09 / 2026
	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Wezel GmbH Kaltumform-Technik, (nachfolgend „Lieferbedingungen“)	Seite 1 von 2

Geltungsbereich

- Diese Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nachfolgend „Partner“. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Partner, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Partners werden nur Vertragsbestandteil, soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Partners vorbehaltlos liefern oder Leistungen erbringen. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Lieferbedingungen.

Allgemeine Bestimmungen

- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen nach Vertragsschluss bedürfen, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist, der Textform gemäß § 126b BGB.
- Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Bestellungen und Abrufe werden für uns erst durch unsere Auftragsbestätigung, durch Lieferung oder durch eine sonstige eindeutige Annahmeerklärung verbindlich.
- Angaben, Abbildungen, Zeichnungen und technische Beschreibungen in Prospekten, Katalogen, Datenblättern oder sonstigen Unterlagen sind branchenübliche Näherungswerte und werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet ist, können wir nach Maßgabe des § 321 BGB die uns obliegende Leistung verweigern und eine angemessene Frist zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung setzen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- Wir sind zur außerordentlichen Kündigung von Verträgen aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Gefährdung unserer Zahlungsansprüche erkennbar wird und der Partner trotz angemessener Frist weder ausreichende Sicherheit leistet noch seine Leistungsfähigkeit glaubhaft macht. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
- Sollten einzelne Teile dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

- Unbefristete Verträge und Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr („Langfristverträge“) können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Bereits verbindlich abgerufene Mengen sowie von uns auf Grundlage verbindlicher Abrufe, Freigaben oder vereinbarter Beschaffungshorizonte beschafftes und nicht anderweitig verwendbares Material sowie bereits hergestellte Erzeugnisse bleiben von der Kündigung unberührt.
- Ändern sich bei Langfristverträgen nach Vertragsschluss wesentliche Kostenfaktoren, insbesondere Material-, Legierungs-, Energie-, Lohn-, Transportkosten oder gesetzlich bzw. regulatorisch verursachte Kosten wesentlich, kann jede Vertragspartei eine angemessene Anpassung des Preises verlangen. Maßgeblich sind die tatsächlich eingetretenen und nachvollziehbaren Kostenänderungen. Kostensenkungen sind entsprechend zu berücksichtigen.
- ist keine verbindliche Bestellmenge vereinbart, bildet die vom Partner mitgeteilte Bedarfs-, Plan- oder Zielmenge die unverbindliche Grundlage unserer Kalkulation und Kapazitätsplanung. Weicht die vom Partner innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten tatsächlich abgenommene Menge um mehr als 15 % von dieser mitgeteilten Menge ab, kann jede Vertragspartei für die Zukunft eine Anpassung von Preisen, Losgrößen, Lieferzeiten und Kapazitätsplanung verlangen. Maßgeblich sind die tatsächlich eingetretenen und nachweisbaren Mehr- oder Minderkosten, die der die Anpassung verlangenden Partei durch die abweichende Abnahmemenge entstehen. Eine verbindliche Abnahmeverpflichtung entsteht aus Forecasts oder unverbindlichen Bedarfsangaben nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- Bei Lieferverträgen auf Abruf sind verbindliche Abrufhorizonte, Forecasts, Materialfreigaben und Fertigungsfreigaben vorrangig im Vertrag, in der Auftragsbestätigung oder im Lieferplan festzulegen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind verbindliche Mengen so rechtzeitig abzurufen, dass die vereinbarten bzw. branchenüblich erforderlichen Materialbeschaffungs- und Fertigungszeiten eingehalten werden können. Vom Partner zu vertretende verspätete, geänderte oder aufgehobene Abrufe berechtigen uns zum Ersatz der hierdurch erforderlichen und nachweisbaren Mehrkosten sowie der Kosten für nicht anderweitig verwendbares Material, unfertige Erzeugnisse und Fertigungware.
- a. Änderungen von Zeichnungen, Spezifikationen, Werkstoffen, Toleranzen, Prüfanforderungen, Verpackung, Mengen, Lieferterminen oder sonstigen technischen oder kaufmännischen Vorgaben bedürfen unserer Zustimmung. Auswirkungen solcher Änderungen auf Preise, Liefertermine, Fertigungsmittel, Materialbestände und bereits begonnene Arbeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Vom Partner veranlasste und von ihm zu vertretende Änderungen sowie hierdurch erforderliche Mehrkosten, Werkzeugänderungen und Kosten für nicht anderweitig verwendbares Material, unfertige Erzeugnisse und Fertigungware trägt der Partner.

Vertraulichkeit

- Der Partner hat alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, Unterlagen, Muster, Modelle, Daten und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsbeziehung erhält, vertraulich zu behandeln, ausschließlich für den Vertragszweck zu verwenden und angemessen gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Diese Verpflichtung gilt für fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes gilt sie solange, wie deren Geheimnischarakter besteht.
- Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Pflichtverletzung allgemein bekannt werden, dem Partner bereits rechtmäßig bekannt waren, ihm von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht übermittelt wurden oder von ihm unabhängig entwickelt wurden. Gesetzliche oder behördliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt. Soweit rechtlich zulässig, informiert der Partner uns vor einer Offenlegung.

Zeichnungen, technische Unterlagen und Schutzrechte

- Von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster, Daten und sonstige technische Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ausschließlich für den Vertragszweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche daran bestehenden Urheber-, Schutz- und sonstigen Rechte bleiben unberührt.
- Werden Waren nach Zeichnungen, Mustern, Spezifikationen, Konstruktionen oder sonstigen Vorgaben des Partners hergestellt, ist der Partner dafür verantwortlich, dass deren vertragsgemäße Verwendung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Eine eigene Schutzrechtsrecherche schulden wir nicht, soweit diese nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Der Partner stellt uns von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit die Schutzrechtsverletzung auf seinen Vorgaben beruht und von uns nicht zu vertreten ist.

Muster und Fertigungsmittel

- Die Bereitstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und Schablonen, werden dem Partner, soweit nichts anderes vereinbart ist, gesondert von den Kosten der zu liefernden Ware anteilig in Rechnung gestellt.
- Die Kosten der gewöhnlichen Instandhaltung und sachgemäßen Aufbewahrung der Fertigungsmittel tragen wir, soweit nichts anderes vereinbart ist. Kosten für Änderungen, Reparaturen oder Ersatz, die durch Änderungen von Zeichnungen, Spezifikationen, Werkstoffen, Toleranzen, Mengen oder sonstigen Vorgaben des Partners verursacht werden, trägt der Partner. Gleiches gilt für Ersatz nach Erreichen der vereinbarten oder technisch üblichen Werkzeugstandzeit, soweit die entsprechenden Kosten nicht bereits im vereinbarten Teilpreis berücksichtigt sind.
- Setzt der Partner die Zusammenarbeit während der Herstellung von Mustern oder Fertigungsmitteln aus, ändert oder beendet er das Projekt aus von ihm zu vertretenden Gründen, trägt er die bis dahin erforderlichen und nachweisbaren Herstellungs-, Änderungs- und Beschaffungskosten einschließlich nicht stornierbarer Fremdleistungen.
- Fertigungsmittel, die wir selbst entwickeln, herstellen oder beschaffen, bleiben unser Eigentum, sofern ein Eigentumsübergang nicht ausdrücklich vereinbart ist. Eine Zahlung oder Kostenbeteiligung des Partners begründet für sich allein weder Eigentum noch Miteigentum. Die Fertigungsmittel verbleiben aufgrund des damit verbundenen Fertigungs- und Prozess-Know-hows bei uns. Ein Anspruch auf Herausgabe besteht nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung. Soweit ausnahmsweise ein Eigentumsübergang an den Partner vereinbart wird, steht uns gleichwohl ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht an den Fertigungsmitteln zu, bis sämtliche fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Partner vollständig ausgeglichen sind.
- Wir verwahren Fertigungsmittel grundsätzlich drei Jahre nach der letzten Serienlieferung unentgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Danach können wir den Partner in Textform auffordern, innerhalb von sechs Wochen über die weitere Verwendung zu entscheiden. Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine Weisung noch eine neue Bestellung, endet unsere unentgeltliche Verwahrungspflicht. Danach können wir angemessene Lagerkosten berechnen oder, soweit rechtlich zulässig und nach vorheriger Ankündigung, über die Fertigungsmittel verfügen.
- Fertigungsmittel, die im Eigentum des Partners stehen, werden wir ohne dessen vorherige Zustimmung in Textform nicht für Lieferungen oder Leistungen an Dritte verwenden.

Preise

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich Verpackung, Fracht, Zölle, Porto und Versicherung. Vereinbarte variable Preisbestandteile, Material-, Legierungs-, Energie- oder sonstige Zuschläge werden zusätzlich nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung berechnet.

Zahlungsbedingungen

- Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- Haben wir unstreitig teilweise mangelhafte Ware geliefert, bleibt der Partner zur Zahlung des auf den mangelfreien Teil entfallenden Entgelts verpflichtet, soweit dieser Teil für ihn von wirtschaftlichem Interesse ist. Der Partner ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, soweit diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungreif sind. Dies gilt nicht für Gegenforderungen des Partners, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen, insbesondere für Ansprüche auf Ersatz erforderlicher Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte kann der Partner nur geltend machen, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder die ihnen zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Bei Entgeltforderungen zwischen Unternehmern beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Darüber hinaus können wir die gesetzliche Verzugspauschale sowie einen weitergehenden Verzugschaden geltend machen.
- Bei Zahlungsverzug können wir nach vorheriger Mitteilung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist weitere Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Zahlung oder angemessenen Sicherheitsleistung aussetzen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und lediglich erfüllungshalber angenommen. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten und Spesen trägt der Partner.

Lieferung

- Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung FCA – Free Carrier, Frickenhausen, Incoterms® 2020. Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Liefertermine und Lieferfristen ist die rechtzeitige Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort und die Erfüllung der nach der vereinbarten Lieferklausel von uns geschuldeten Übergabehandlungen.
- Die Lieferfrist beginnt, sobald alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung vorliegen, insbesondere unsere Auftragsbestätigung erteilt ist und der Partner alle erforderlichen Unterlagen, Zeichnungen, Freigaben, Beistellungen und sonstigen Informationen vollständig bereitgestellt hat. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in den Fällen der Ziff. 35 und 57.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Partner zumutbar sind. Sie können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Bei kundenspezifisch gefertigten Waren sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Auftragsmenge zulässig, soweit dies für den Partner zumutbar ist. Abgerechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

Versand und Gefahrübergang

- Versand- oder abholbereit gemeldete Ware ist vom Partner unverzüglich zu übernehmen. Gerät der Partner in Annahmeverzug oder verzögert sich die Übernahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund, können wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Partners einlagern oder anderweitig angemessen verwahren. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- Soweit wir den Transport organisieren und nichts anderes vereinbart ist, wählen wir Transportmittel, Frachtführer und Transportweg nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Partners ab.
- Der Gefahrübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferklausel. Gerät der Partner in Annahmeverzug, geht die Gefahr spätestens mit Eintritt des Annahmeverzugs auf ihn über.

 Wezel GmbH Kaltumform - Technik	Lieferbedingungen	Stand: 09 / 2026
	Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Wezel GmbH Kaltumform-Technik, (nachfolgend „Lieferbedingungen“)	Seite 2 von 2

Liefertermine und Lieferverzug

- 34. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben. Erkennen wir, dass ein verbindlicher Liefertermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, informieren wir den Partner unverzüglich über die wesentlichen Gründe und, soweit möglich, über den voraussichtlichen neuen Liefertermin.
- 35. Verzögert sich die Lieferung aufgrund eines vom Partner zu vertretenden Umstands, insbesondere wegen verspäteter, fehlender oder geänderter Zeichnungen, Spezifikationen, Materiallieferungen, Muster, Prüfmittel, Daten, Abrufe, Beistellungen oder sonstiger erforderlicher Mitwirkung, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen angemessen. Der Partner trägt die hierdurch verursachten erforderlichen und nachweisbaren Mehrkosten.
- 36. Bei einer von uns zu vertretenden Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins kann der Partner nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurücktreten. Eine Fristsetzung ist nur entbehrlich, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Eigentumsvorbehalt

- 37. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Partner vor.
- 38. Der Partner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber rechtzeitig nachkommt. Er darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
- 39. Bei Pflichtverletzungen des Partners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt vom betroffenen Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Gesetzliche Regelungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.
- 40. Sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung oder einer zulässigen Vermietung der Vorbehaltsware tritt der Partner bereits jetzt in Höhe der gesicherten Forderungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 41. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der Partner verwahrt das hierdurch entstehende Allein- oder Miteigentum für uns.
- 42. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, abgetretene Forderungen oder sonstige Sicherheiten hat uns der Partner unverzüglich zu informieren und die für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 43. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Partners Sicherheiten nach unserer Wahl in entsprechendem Umfang freigeben.

Sachmängel

- 44. Die geschuldete Beschaffenheit der Ware richtet sich vorrangig nach den ausdrücklich vereinbarten technischen Spezifikationen, Zeichnungen, Normen, Mustern und sonstigen Beschaffenheitsmerkmalen. Erfolgt die Herstellung nach Zeichnungen, Spezifikationen, Werkstoffvorgaben oder sonstigen technischen Vorgaben des Partners, ist dieser für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich, soweit wir nicht ausdrücklich Verantwortung für Konstruktion oder Auslegung übernommen haben. Eine darüber hinausgehende Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck ist nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurde. Maßgeblich für die vertragsgemäße Beschaffenheit ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Gesetzliche und regulatorische Anforderungen

- 44a. Wir halten die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs für die jeweilige Ware zwingend geltenden gesetzlichen und regulatorischen produktbezogenen Anforderungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, soweit diese auf die von uns gelieferte Ware und den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck anwendbar sind. Anforderungen, die sich aus dem konkreten Verwendungszweck, der Weiterverarbeitung oder dem Einbau der Ware in Produkte des Partners oder Dritter, aus kundenspezifischen Standards oder aus der Vermarktung in bestimmten Ländern oder Märkten ergeben, sind nur geschuldet, soweit uns diese Anforderungen rechtzeitig vor Vertragsschluss mitgeteilt und ausdrücklich vereinbart wurden. Der Partner ist verpflichtet, uns alle hierfür erforderlichen produktbezogenen und regulatorischen Anforderungen rechtzeitig und vollständig mitzuteilen. Kundenspezifische Standards, Stoffverbotslisten, Compliance-Anforderungen, Datenbanken sowie Melde- oder Dokumentationspflichten werden nur Vertragsbestandteil, soweit deren Geltung ausdrücklich vereinbart wurde.
- 45. Sachmängelansprüche bestehen nicht, soweit Mängel oder Schäden auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Partner oder Dritte, üblicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsbedingungen oder nicht von uns freigegebenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten beruhen. Gleiches gilt, soweit ein Mangel auf vom Partner vorgegebenen Zeichnungen, Spezifikationen, Werkstoffen, Konstruktionen oder sonstigen technischen Vorgaben beruht und wir die Ursache des Mangels nicht zu vertreten haben. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 46. Sachmängelansprüche des Partners verjähren, soweit gesetzlich zulässig, in zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie, in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie in Fällen, in denen das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Gesetzliche Sonderregelungen über Rückgriffsansprüche in der Lieferkette bleiben unberührt.
- 47. Die Mängelrechte des Partners setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, insbesondere gemäß § 377 HGB, ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Ware ist nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Erkennbare Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Feststellung und verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen. Die Mängelanzeige soll den beanstandeten Mangel so konkret wie nach den Umständen möglich beschreiben. Wurde eine Abnahme, Erstmusterprüfung oder vergleichbare Freigabe vereinbart, können Mängel, die der Partner bei ordnungsgemäßer Durchführung der vereinbarten Prüfung erkennen konnte, nach erfolgter Freigabe nicht mehr geltend gemacht werden, soweit gesetzlich zulässig.

- 48. Uns ist Gelegenheit zu geben, einen gerügten Mangel und dessen Ursache zu prüfen. Der Partner hat uns hierzu zu beanstandete Ware sowie die für die Beurteilung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Mess- und Prüfergebnisse, aussagekräftige Muster sowie erforderliche kundenspezifische Prüfmittel oder Prüfvorgaben in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen. Eine Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit uns. Nimmt der Partner oder ein Dritter ohne unsere Zustimmung Veränderungen an der beanstandeten Ware vor, die die Feststellung des Mangels, seiner Ursache oder des Zustands bei Gefahrübergang wesentlich erschweren oder unmöglich machen, trägt der Partner die hieraus entstehenden Nachteile bei der Feststellung und Abwicklung des Mangels, soweit gesetzlich zulässig.
- 49. Bei einem berechtigten Sachmangel leisten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung, wobei uns das Wahlrecht zusteht, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt. Uns ist hierzu die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und die beanstandete Ware zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 50. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von uns berechtigt verweigert oder ist eine vom Partner gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen, stehen dem Partner die weiteren gesetzlichen Mängelrechte nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen zu. Vor Durchführung von Sortier-, Nacharbeits-, Reparatur- oder sonstigen Mängelbeseitigungsmaßnahmen durch den Partner oder durch von ihm beauftragte Dritte ist uns grundsätzlich Gelegenheit zur Prüfung des Mangels und zur Nacherfüllung zu geben. Soweit der Partner nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist, entsprechende Maßnahmen selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen, sind ausschließlich die hierfür erforderlichen und angemessenen Kosten erstattungsfähig. Der Partner hat uns, soweit nach den Umständen zumutbar, vor Durchführung der Maßnahmen über Art, Umfang und voraussichtliche Kosten zu informieren. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 51. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Partners gegen uns bestehen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Soweit gesetzlich zulässig, haften wir nicht für Verpflichtungen, die der Partner gegenüber seinem Abnehmer über die gesetzlichen Mängelrechte hinaus übernommen hat, insbesondere für Vertragsstrafen, pauschalierte Schadensersatzansprüche, Garantien oder sonstige freiwillig übernommene Verpflichtungen, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Für den Umfang unserer Haftung gelten ergänzend Ziff. 52 ff.

Sonstige Ansprüche und Haftung

- 52. Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie in den in Ziff. 54 genannten Fällen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 53. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf. Soweit wir wegen einfacher Fahrlässigkeit haften, sind mittelbare Schäden, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangener Gewinn nur ersatzfähig, soweit sie im konkreten Vertragsverhältnis als vertragstypische und bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbare Folge der Pflichtverletzung anzusehen waren.
- 54. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, soweit gerade der eingetretene Schaden hiervon erfasst ist, sowie bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche auf erforderliche Aufwendungen der Nacherfüllung bleiben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unberührt.
- 55. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 56. Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben unberührt.

Höhere Gewalt

- 57. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und vom betroffenen Vertragspartner nicht zu vertretende Ereignisse, welche die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder vorübergehend verhindern, verlängern vereinbarte Lieferfristen und verschieben Liefertermine angemessen für die Dauer und im Umfang der Störung. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Epidemien und Pandemien, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Embargos und Sanktionen sowie erhebliche Störungen der Energieversorgung, der Transport- und Lieferketten oder der Informations- und Kommunikationssysteme. Dies gilt auch für entsprechende Störungen bei Vorlieferanten, soweit eine zumutbare Ersatzbeschaffung nicht möglich ist. Der betroffene Vertragspartner informiert den anderen unverzüglich über die Störung und, soweit möglich, deren voraussichtliche Dauer. Dauert die Störung länger als drei Monate und ist ein Festhalten am betroffenen Vertragsteil unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar, kann jeder Vertragspartner hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurücktreten oder bei einem Dauerschuldverhältnis kündigen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 58. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 59. Ist der Partner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Partner auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 60. Auf sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Partner findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.